



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-106/2005</b>					
		Aktenzeichen:	wa-eng				
		Datum:	24.02.2005				
		Einreicher:	Bürgermeisterin				
		Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften				
Betreff:							
<b>Satzung über die Ablösung von Stellplätzen im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich OT Zieko</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
22.03.2005	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
14.04.2005	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der vorliegenden Fassung laut Anlage.

**Beschlussbegründung:**

Unter der Maßgabe, dass die Stadt Coswig (Anhalt) bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, die Herstellung von Stellplätzen verlangt und der zur Herstellung Verpflichtete diese aus objektiven Gründen nicht realisieren kann, soll stattdessen im Sinne des § 53 Abs. 2 BauO LSA ein Geldbetrag gezahlt werden, wobei die Verwendung dieses Geldbetrages nur für die im § 53 Absatz 2 letzter Satz genannten Maßnahmen erfolgen darf.

Da bei der Ermittlung des Geldbetrages die ersten acht Stellplätze nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 vorletzter Satz außer Betracht bleiben müssen, wird dem Grunde nach eine tatsächliche Ablösezahlung nur bei größeren Vorhaben praktische Bedeutung erlangen.

**Anlage zur Begründung:**

- Auszug aus der BauO LSA, hier § 53

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:     X                                 Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:                                 in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: